

zu enthalten hat (§ 14) und (§ 17) die des „Registers“ für die Civiltrauung durch die politische Behörde angeführt: im letzteren, nicht aber im ersten, wird die Angabe „Vor- und Familien-Na me und Stand“ der Eltern des Bräutigams und der Braut verlangt.

Die Bekündigung durch die geistliche Behörde geschieht nach dem allgemein recipierten Gebrauch; ohne triftigen Grund davon abzugehen, steht dem einzelnen Pfarrer nicht zu; er dürfte es um so weniger, wenn durch irgend ein Diözesanstatut, durch vom Ordinariate bestimmte Formularien u. dgl. der Inhalt der Bekündigung in seinem Umfange normiert wäre. Ist den im § 10 geforderten Angaben in der Bekündigung entsprochen, so ist auch dem bürgerlichen Gesetze Genüge geschehen; ein Einschreiten der Behörde könnte nur noch erwartet werden bei einem Missbrauche der Bekündigung. Aber einen animus injuriandi bei der Nennung der Eltern wird doch niemand präsumieren dürfen!

Der Pfarrer hat also ganz correct gehandelt; er würde gewiss auch weiters correct handeln, wenn er auf die Bitte des Titus und die Darlegung der Gründe sich dazu versteht, bei der nächsten Bekündigung die Nennung der Eltern zu unterlassen unter Einschreibung des Sachverhaltes ins Bekündbuch; nur wenn ein positives Diözesan-gebot die Nennung der Eltern fordern würde, wäre ein Ansuchen an den Bischof (respective bei Kürze der Zeit die nachträgliche Anzeige) nothwendig.

Besteht aber Titus auf seiner Forderung als auf seinem Rechte, und aus der principiellen Auffassung, der Pfarrer sei durch den § 70 des bürgerl. Gesetzbuches gebunden, die Namen der Eltern zu unterdrücken, so dass also Titus gleichsam eine Reform in der Art und Weise der Bekündigung einleiten würde, so müsste der Pfarrer an das Ordinariat berichten und bis zu dessen Erklärung an der bisher üblichen Form der Bekündigung festhalten.

Linz.

Professor Dr. Rudolf Hittmair.

IX. (Zur Requiem-Messe.) An die Redaction der Quartalschrift sind einige die Missa de Requiem betreffende Fragen gerichtet worden. Da in früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift (namentlich 1849, 1867—1869, 1876) dieser Gegenstand ausführlich behandelt wurde, so wird es genügen, in aller Kürze nachstehend die gestellten Fragen kurz zu beantworten:

I. Welches Formular ist bei der Requiem-Messe zu nehmen? 1. Das erste Formular ist zu nehmen a) am Allerseelentage; nur ist eine Missa de die obitus seu depositionis erlaubt, sofern deshalb die Missa de Commem. omnium fidelium defunctorum nicht unterbleibt in Kirchen, wo diese als Conventmesse vorgeschrieben ist (Dom- und Collegiatkirchen); b) am Todes- oder Begräbnistage, am 3., 7., 30. und Jahrestage eines Bischofes mit der Or. Deus qui inter apostolicos, nicht aber außer den erwähnten Tagen.

2. Das zweite Formular: a) am Sterbe-, bezw. Begräbnistage eines Priesters, Clerikers oder Laien; b) am 3., 7., 30. Tage mit der nach der Missa de die obitus angegebenen Oration. c) In der Messe, welche celebriert wird sogleich nach erlangter Todesnachricht (Or. ut in die tertio, suppresso vocabulo tertium). Ist der Verstorbene ein Priester, so kann an den vorgenannten Tagen, sowie auch in anniversario, aber nicht außer diesen Fällen, das erste Formular und zwar stets mit der Or. Deus qui inter apostolicos genommen werden. 3. Das dritte Formular ist zu nehmen: a) bei einem für jedes Jahr gestifteten Gottesdienste, sei er auf den wirklichen Jahrestag oder auf einen andern bestimmten Tag gestiftet; b) wenn am wirklichen Jahrestag eine Messe begehrte wird, ohne dass eine Stiftung errichtet ist. (Bei Bischöfen und Priestern wie oben.) Die hier bezeichneten Messformulare werden bei 1. b), 2. a) und b) und 3. a) auch genommen im Falle der rubrikenmäzigen Verlegung und auch in Missa privata, wenn dieselbe nach den Rubriken überhaupt zulässig ist. Es wird nicht überflüssig sein, hier zu bemerken, dass die Missae de 3., 7., 30. die nicht am Begräbnistage anticipiert und auch nicht an den darauffolgenden Tagen der Reihe nach celebriert werden dürfen. 4. In allen anderen bisher nicht angeführten Fällen ist das vierte Formular zu nehmen, gleichgültig ob die Messe gesungen oder gelesen wird.

II. Wie viele Orationen sind in der Requiem-Messe zu beten? 1. In der Missa I., II. und III. stets nur eine. 2. In der Missa IV. cantata eine (ex Orationibus diversis), ausgenommen in der in Dom- und Collegiatkirchen am ersten nicht gehinderten Monatstage oder an einem freien Montage außer der Advent- und Fastenzeit vorgeschriebenen Messe. 3. In der Missa IV. privata 3, 5 oder 7 Orationen; die Or. Deus qui inter ap. muss immer die erste, die Or. Fidelium immer die letzte sein. Statt der Or. Deus veniae largitor kann allenfalls eine pro speciali defuncto substituiert werden.

III. Wann steht es frei, die Sequenz Dies irae zu nehmen oder wegzulassen? Nur in dem Falle, wo (in Missa quotidiana IV.) mehrere Orationen zu nehmen sind, in allen anderen Fällen ist sie obligat.

Linz.

Professor Josef Kobler.

X. (**Planetae plicatae.**) Ist es erlaubt, an den Tagen und bei den Functionen, für welche in Kathedral- und anderen grösseren Kirchen planetae ante pectus plicatae vorgeschrieben sind, anstatt derselben die dalmatica und tunicella zu nehmen, oder ist wenigstens in ecclesiis minoribus statt der planeta plicata die dalmatica und tunicella zu nehmen?

Nein; denn Diacon und Subdiacon assistieren in diesem Falle in albis („Alba tantum amicti“ Rubr. gen. Missalis tit. XIX. num. 7).

Professor Josef Kobler.